Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 30.01.2013
Dezernat I	Amt Amt 30	**Öffentlichkeitsstatus** öffentlich

I N F O R M A T I O N **I0022/13**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Vergabeausschuss	05.02.2013 27.02.2013	nicht öffentlich öffentlich

Thema: Landesvergabegesetz – LVG LSA

Öffentliche Auftraggeber in Sachsen Anhalt sind seit **01.01.2013** verpflichtet, das **Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (LVG LSA)** (Mbl. Nr. 23 vom 30.11.2012, S.536 ff) anzuwenden (§ 2 LVG LSA).
Das LVG LSA stellt eine **zusätzliche Regelung** dar. Es **ersetzt nicht** bereits bestehende Vorschriften. GWB, VgV, RdErl. des MW, sowie VOL und VOB sind weiterhin anzuwenden (§ 1 Abs.2 LVG LSA).
Die wesentlichen, praxisrelevanten Regelungen:

§ 4
Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und innovativer Kriterien im Vergabeverfahren, technische Spezifikation.
Bei allen Vergabeverfahren **sind** die Kriterien
-Beschäftigung von Azubis,
-Maßnahmen zur Familienförderung und die
-Entgeltgleichheit von Frauen und Männern

zu berücksichtigen, **soweit sie im sachlichen Zusammenhang stehen und der Betrieb mindestens 25 Beschäftigte hat.**
§ 4 Abs. 4: Die Berücksichtigung von Umweltkriterien ist zulässig.

§ 8
Die zusätzlichen Belange des § 4 kommen bei der Vergabeentscheidung erst zur Anwendung, wenn zwei gleichwertige Angebote vorliegen**.**

§ 10
Tariftreue und Entgeltgleichheit
Es dürfen nur solche Bieter beauftragt werden, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen (der Leistungen des konkreten Auftrags) mindestens die Vorgaben des Tarifvertrags zu erfüllen, an den sie gem. Arbeitnehmerentsendegesetz gebunden sind.

§ 12
ILO- Kernarbeitsnormen
Hiermit ist nunmehr gesetzlich geregelt, dass Aufträge ausschließlich mit Waren ausgeführt werden dürfen, die nachweislich unter Beachtung der ILO- Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt wurden.

§ 13
Nachunternehmereinsatz
Auch von Nachauftragnehmern können Eignungsnachweise gefordert werden und Nachauftragnehmer können abgelehnt werden. Zudem sind die Auftragnehmer zu verpflichten, bei der Beauftragung von Nachauftragnehmern, kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt, VOB/B bzw. VOL/B zu vereinbaren und den Nachauftragnehmern keine schlechteren Bedingungen aufzuerlegen, als die im Grundauftrag vereinbarten.

§ 17
Kontrollen
Die Auftraggeber werden ermächtigt, Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vertragspflichten (s. §§ 4, 10, 12) durchzuführen. Auf Verlangen kann er Entgeltabrechnungen des Auftragnehmers und der Nachauftragnehmer, Steuerunterlagen, Unterlagen über das Abführen von Sozialleistungen und die Verträge zwischen Auftragnehmer und Nachauftragnehmer prüfen. Auftragnehmer und die Nachauftragnehmer müssen prüffähige Unterlagen bereithalten.

§ 18
Zur Durchsetzung der Pflichten aus den §§ 10, 11, 12 und 17 sind Vertragsstrafen in Höhe von bis zu 5 v. H. des Auftragswertes zu vereinbaren.
Verstöße berechtigen zur fristlosen Kündigung. Das Unternehmen kann bis zu 3 Jahre von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen werden.
Zur Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen sind die Auftraggeber verpflichtet, Nachweise oder Erklärungen von den Bewerbern abzufordern und die Verpflichtungen in die Verträge aufzunehmen. Ein entsprechendes Formblatt wird erarbeitet, die Verträge sind entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

Die für die Vergabetätigkeit wesentlichste Bedeutung hat die Einführung der Informationspflicht und des Nachprüfungsverfahrens mit **§ 19 LVG LSA:**
Die Bieter sind nunmehr auch unterhalb des Schwellenwertes der EU mindestens 7 Tage **vor Zuschlagserteilung** über die Absicht des Auftraggebers zu informieren (bei Bauleistungen ab 150.000 Euro netto, bei Dienst- und Lieferleistungen ab 50.000 Euro netto).
Eine Beanstandung eines Bieters innerhalb dieser Frist, der nicht abgeholfen wir, hat zur Folge, dass **der Auftraggeber** die vollständigen Vergabeunterlagen an die Nachprüfungsbehörde übergeben muss.
Diese hat dann 4 Wochen Zeit, zu prüfen und das Verfahren zu beanstanden. Erst nach Ablauf der 4 Wochen darf ein Zuschlag erteilt werden, wenn die Nachprüfungsbehörde nicht beanstandet hat.
Die Frist kann im Einzelfall um 2 Wochen verlängert werden.
Es ist dringend anzuraten, diese Zeitschienen bei den geplanten Vorhaben der Landeshauptstadt Magdeburg mit zu einzukalkulieren.

Holger Platz